Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 498 25. November 2026

7072.1-L

# Änderung der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

**vom 29. Oktober 2026, Az. T3-3961-1/171**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) vom 22. Juni 2022, Az. 73-3360/10/10 (BayMBl. Nr. 403), wird wie folgt geändert:

1.1 Die Präambel Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Im 2. Spiegelstrich wird die Angabe „Nr. 14 VV zu Art. 44 BayHO sowie“ gestrichen.

1.1.2 Im 3. Spiegelstrich wird nach der Angabe „(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)“ die Angabe „bzw. nach der entsprechenden Nachfolgeregelung“ eingefügt.

1.1.3 Im 4. Spiegelstrich wird die Angabe „1407/2013“ durch die Angabe „2023/2831“ ersetzt.

1.1.4 Der 5. Spiegelstrich wird gestrichen.

1.2 In Nr. 4.2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 13“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

1.3 In Nr. 5.2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1.3“ durch die Angabe „Nr. 1.5“ ersetzt.

1.4 In Nr. 5.12 wird nach der Angabe „mit Anhang III AGVO“ die Angabe „bzw. nach der entsprechenden Nachfolgeregelung“ eingefügt.

1.5 Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:

1.5.1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Sofern mit dem Vorhaben Betriebs(netto)einnahmen erzielt werden, sind die Vorgaben der jeweils geltenden Fassung der AGVO einzuhalten.“

1.5.2 Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

1.6 Nr. 6.4 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„[2]Soweit die Förderung als De-minimis-Beihilfe bewilligt wird, ist insgesamt der Schwellenwert der jeweils gültigen De-minimis-Verordnung einzuhalten.“

1.6.2 Satz 3 wird gestrichen.

1.7 Nr. 6.7 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„[3]Dabei sind die geltenden Auflagen insbesondere nach Nr. 5 Buchst. c) ANBest-P (unverzügliche Anzeigepflicht) zu beachten.“

1.8 Nr. 9.2. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„[3]Die Formblätter zur Antragstellung sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen erhältlich.“

1.9 In Nr. 9.3.3 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

1.10 In Nr. 9.3.4 wird die Angabe „Muster 5“ durch die Angabe „Muster 2“ ersetzt.

1.11 Nr. 9.3.5 erhält folgende neue Fassung:

„9.3.5 ein Finanzierungsplan mit Beilagen in Abstimmung mit der zuständigen Regierung,“

1.12 Nr. 9.3.8 erhält folgende neue Fassung:

„9.3.8 Stellungnahmen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungsstellen mit Sichtvermerk auf den Bauunterlagen (vgl. Nr. 9.3.3) und Ausgabenberechnungen (vgl. Nr. 9.3.5),“

1.13 Nr. 9.7 wird wie folgt geändert:

1.13.1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„[2]Bei Beihilferelevanz erfolgt die Förderung in der Regel auf Grundlage der Bestimmungen für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen.“

1.13.2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„[3]In Einzelfällen kommt auch eine Förderung auf Grundlage der Bestimmungen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes oder auf Grundlage der Bestimmungen für Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen in Betracht.“

1.14 Nr. 15.1 wird wie folgt geändert:

1.14.1 Die Angabe „15.1“ wird gestrichen.

1.14.2 In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

1.15 Nr. 15.2 wird gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

**Impressum**

**Herausgeber:**
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.